



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Bühelstraße 1, 6170 Zirl
Tel. 05238/54001
Fax 05238/54001-113
marktgemeinde@zirl.gv.at
Bauamtsleiter: Kranebitter

Zahl: 031-2/2014

Zirl, am 4.03.2015

Betreff: **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**
für den Planungsbereich FL1-AUE Landwirtschaftliche Bauführungen,
GzI. Ö/008/04/2014, GR-Beschluß vom 10.07.2014

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

Es wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs.1 und 67 Abs 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 LGBl. Nr. 56, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 10.07.2014, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Planungsbereich „ FL1-AUE, Landwirtschaftliche Bauführungen “, vom 18.04.2014, GzI. Ö/008/04/2014, beschlossen hat.

Die Verordnung wird gemäß § 3 Abs. 1 durch folgende Festlegungen ergänzt:

- FL1-Aue: Im landwirtschaftlichen Freihaltegebiet FL1 Aue sind im östlichen Teil der Freihaltefläche im Bereich der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Objekte Widmungen von Sonderflächen für Hofstellen nach § 44 TROG 2011, von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden nach § 47 TROG 2011 sowie Sonderflächen für Kleintierhaltungen und für sonstige mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Anlagen und Einrichtungen nach § 43 Abs. 1 TROG 2011 zulässig.
- Voraussetzung für die Sonderflächenwidmung ist die Sicherstellung einer entsprechenden Infrastrukturausstattung, insbesondere der Ausbau der bestehenden Zufahrt mit einer den verkehrstechnischen Anforderungen entsprechenden Anbindung an die LB171 Tiroler Straße sowie der Erschließung mit einem Wasserleitungs- und Kanalnetz.
- Die Errichtung der landwirtschaftlichen Gebäude hat im Nahbereich der bereits bestehenden Wirtschaftsgebäude zu erfolgen, um dem Landschaftsbild mit einer räumlichen Verbindung der baulichen Objekte entsprechend Rechnung zu tragen.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.02.2015, RoBau-2-369/1/68-2015 gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2011 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Diese Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Zirl zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister


D. r. (FH) Josef Kreiser

Angeschlagen am	4.03.2015	
Abgenommen am	19.03.2015	